

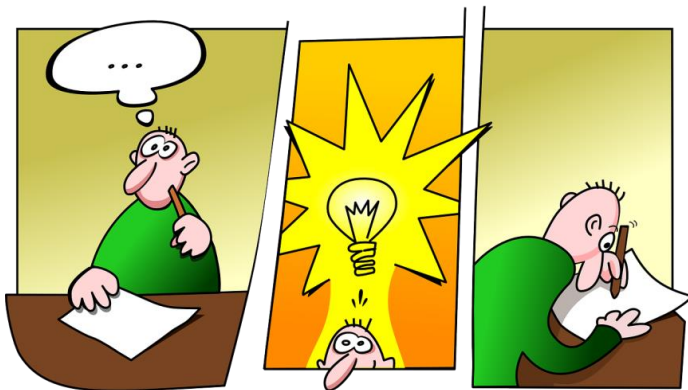
Elektronischer Leitfaden zur Vergütung des erfinderischen Arbeitnehmers

von

Patentanwalt Dipl.-Ing.(Univ.) Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH)

Dr. Thomas Heinz Meitinger

LL.M. LL.M. MBA MBA M.A. M.Sc.



Vorwort

In meiner langjährigen Tätigkeit als Patentanwalt wurden mir viele Fragen zum Thema der Vergütung des erfinderischen Arbeitnehmers gestellt. Dieses Thema erfreut sich einem besonderen Interesse, was natürlich auch damit zusammenhängt, dass es letztlich darum geht, wieviel an monetärer Zuwendung zu erwarten ist. Ich habe mich daher Anfang 2020 entschlossen, diesen Leitfaden zu verfassen, um den häufigsten Fragen gerecht werden zu können.

Wenn Ihnen der Leitfaden, lassen Sie es mich wissen, falls nein, bitte ebenfalls. Ich werde mich dann bemühen, der Kritik gerecht zu werden, und den Leitfaden entsprechend zu verbessern.

Dieser Leitfaden kann ohne Beschränkungen vervielfältigt und per Email verteilt werden. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Rechte bei mir verbleiben. Es ist nicht gestattet, Texte oder Bilder aus diesem Leitfaden zu entnehmen.

Dieser elektronische Leitfaden darf an Dritte weitergegeben werden, solange keine Änderung an dem Leitfaden erfolgt. Jedes Entfernen oder Hinzufügen von Texten oder Bildern ist verboten. Eine Weitergabe darf nur unentgeltlich erfolgen.

Außerdem übernehme ich keinerlei Gewährleistung für hier entnommene Ratschläge und Empfehlungen. Eine Gewährleistung einer patentanwaltlichen Beratung kann nur übernommen werden, wenn der Einzelfall gewürdigt werden kann. Das kann ein anonymer Leitfaden nicht

leisten. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit mir
auf: office@meitingerip.de.

Viel Spaß beim Lesen!

Herzlichst Ihr

Patentanwalt Dr. Thomas Meitinger

Inhalt

I.	Wann entsteht der Anspruch?	6
II.	Grundsätzliches Vorgehen.....	6
1.	Welche Faktoren zur Berechnung der Vergütung sind zu berücksichtigen?	6
2.	Begründung des Abzugs	7
3.	Aufgabenstellung, betriebliches Know-How und die Stellung in der Hierarchie des Betriebs	8
III.	Wie berechne ich den Erfindungswert?	9
1.	Lizenzanalogie	10
IV.	Wie berechne ich den Lizenzsatz?.....	11
V.	Was ist die Abstufung?	11
VI.	Was ist der erfassbare betriebliche Nutzen?	13
1.	Kalkulatorische Kosten	13
VII.	Was ist bei Lizenzvergabe oder Verkauf?.....	14
1.	Lizenzvergabe	14
2.	Verkauf der Erfindung	14
VIII.	Wie berechnet man den Wert eines Sperrpatents?	15
IX.	Wie berechnet man den Wert eines Vorratspatents?.....	16
X.	Was mache ich bei einem Schutzrechtskomplex? ..	17
XI.	Was ist mit nicht verwertbaren Erfindungen?	17
XII.	Was ist mit einem Betriebsgeheimnis?	18
XIII.	Was ist der Anteilsfaktor?	18

1. Stellung der Aufgabe.....	19
2. Lösung der Aufgabe	19
3. Aufgaben und Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb.....	20
4. Berechnung des Anteilsfaktors	21
XIV. Wie berechnet man die Vergütung?.....	22
XV. Was ist die Zahlungsweise?	22
XVI. Was ist der Zahlungszeitraum?	23

I. Wann entsteht der Anspruch?

Ein Anspruch für den erfinderischen Arbeitnehmer entsteht immer dann, wenn sein Arbeitgeber die Erfindung in Anspruch genommen hat. Allerdings stellt sich dann die Frage, ob der Anspruch auch direkt zu einem Anspruch auf Vergütung führt. Dies gilt insbesondere, wenn die entsprechende Erfindung nicht zum Patent angemeldet wurde bzw. falls die Erfindung als Vorratspatent bzw. Sperrpatent genutzt wird. Insbesondere wenn keine eigenen Umsätze erzielt wurden, ergibt sich zwar ein Anspruch auf Vergütung, der sich jedoch nur schwierig berechnen lässt.



II. Grundsätzliches Vorgehen

1. Welche Faktoren zur Berechnung der Vergütung sind zu berücksichtigen?

Bei der Bemessung der Vergütung sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Erfindung, die den Erfindungswert ergibt, die Aufgaben und die Stellung des Arbeitnehmers, die dem Arbeitnehmer vom Betrieb zugewiesen wurde und der Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Dienstleistung.

Der Erfindungswert ist auch bei einem externe Lizenzgeber zu bestimmen. Der externe Lizenzgeber erhält dann einen Prozentsatz von diesem Erfindungswert. Da es sich bei einer Dienstleistungserfindung um die Erfindung eines Angestellten handelt, ist ein Abzug vorzunehmen. Der Abzug stellt in Rechnung, in welchem Maße der Betrieb an der Erfindung beteiligt war und in welchem Ausmaße es zu erwarten war, dass der Angestellte die Erfindung erstellen würde. Dies ist nicht mit der erfinderischen Tätigkeit zu verwechseln, die von anderen Faktoren, wie beispielsweise das Beschreiten neuer technischer Wege, abhängig ist.



2. Begründung des Abzugs

Die wesentliche Regel des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen ist das Bestimmen der Pflicht zur Vergütung des erfinderischen Arbeitnehmers.

Das Gesetz lässt dabei nicht außeracht, dass die Erfindung in der Regel auf den Kenntnissen über Mängel aufgrund der Betriebszugehörigkeit, auf dem Know-How des Betriebs und eventuell sogar auf direkte Anweisung des Vorgesetzten entstanden ist.

Der Betrieb hat daher wesentliche Voraussetzungen geschaffen, die zumindest teilweise zur Anteilnahme an der Erfindung berechtigten.

Außerdem ist zu bedenken, dass durch das Arbeitsentgelt zumindest teilweise bereits für die Erfindung bezahlt wurde bzw. dass aufgrund der Arbeitsrechts ein Anspruch auf die Früchte der Arbeit, also auch auf die Diensterfindung, besteht.

3. Aufgabenstellung, betriebliches Know-How und die Stellung in der Hierarchie des Betriebs

Das Gesetz berücksichtigt dabei, die besonderen Umstände des Einzelfalls. Es wird bewertet, ob sich der Arbeitnehmer selbst die Aufgabe gestellt hat oder ob sie sich durch die Kenntnis der Mängel ergab oder ob der Erfinder vollständig ohne Hinweise aus dem Betrieb zu dieser Aufgabenstellung gelangte.

Außerdem wird berücksichtigt, inwieweit das betriebliche Know-How zum Entstehen der Erfindung beigetragen hat. Durch das betriebliche Know-How kann sogar von einer Miterfinderschaft des Betriebs gesprochen werden, denn immerhin kann das betriebliche Know-How ein schöpferischer Beitrag zur Schöpfung der Erfindung geleistet haben. Allerdings ist zu bedenken, dass Betriebserfindungen nicht mehr zulässig sind. Es kann in diesem Zusammenhang also nur von einer weiteren Rechtfertigung des Eigentumsübergangs an der Erfindung ausgegangen werden.



Die Stellung des Arbeitnehmers fließt ebenfalls in die Rechnung ein. Hierbei gilt, je eher von dem

erfinderischen Arbeitnehmer die Erfindung zu erwarten war, umso weniger gering fällt die Vergütung aus.

III. Wie berechne ich den Erfindungswert?

Der Erfindungswert stellt den (zusätzlichen) Umsatz dar, der sich durch die Erfindung ergibt. Alternativ handelt es sich um den betrieblichen Nutzen, der sich durch die Erfindung einstellt. Der betriebliche Nutzen kann in einer Einsparung von Ausgangsmaterial bestehen, da durch das erfinderische Verfahren weniger Abfall entsteht. Ein betrieblicher Nutzen kann sich auch durch eine Senkung der Lohn-, Energie- oder Instandsetzungskosten einstellen.



Entsprechend kann auf unterschiedliche Weise der Erfindungswert errechnet werden. Zum einen wird der erwirtschaftete Umsatz mit einem Lizenzsatz multipliziert. Außerdem kann der Erfindungswert als der betriebliche Nutzen gleichgesetzt werden. Eine dritte Methode führt durch eine reine Schätzung zum Erfindungswert.

In der Regel wird man die Methode der Lizenzanalogie wählen. Die anderen Verfahren können jedoch vorteilhafterweise dazu genutzt werden, das Ergebnis der Lizenzanalogie zu prüfen.

Das Verfahren der Schätzung wird nur dann angewandt, falls die beiden anderen Verfahren nicht anwendbar sind.

Betrifft die Erfindung beispielsweise Massnahmen zur Steigerung der Betriebssicherheit, so scheiden die ersten beiden Verfahren von vorneherein aus und es ist eine Schätzung vorzunehmen.

1. Lizenzanalogie

Bei der Anwendung der Lizenzanalogie sollte Berücksichtigung finden, ob die Erfindung direkt benutzt werden kann, oder ob noch umfangreiche Vorarbeiten und Studien zuvor durchgeführt werden müssen.



Es sollte auch einfließen, ob durch die Erfindung ein Übergang von der Serien- zur Massenproduktion möglich ist oder ob im Gegenteil für die Realisierung von der Massenproduktion zur Serien- oder Einzelfertigung erforderlich ist.

Es ist zu klären, wie die sonstigen Herstellbedingungen durch die Erfindung beeinflusst werden. Ergibt sich etwa eine Reduzierung der gesamten Herstellkosten oder eine Verteuerung?

Es sollte auch in Rechnung gestellt werden, welches Schutzrecht erlangt werden kann. Ergibt sich ein umfassender Schutz, sodass Umgehungslösungen ausgeschlossen werden können? In diesem Fall ist der wirtschaftliche Wert der Erfindung höher anzusetzen.

Die Größe des Unternehmens sollte ebenfalls Einfluß auf den Lizenzsatz nehmen. Als grundsätzliche Regel sollte man ein kleineres Unternehmen seinem erfinderischen

Arbeitnehmer einen höheren Lizenzsatz gewähren im Vergleich zur Situation eines größeren Unternehmens, da im großen Unternehmen per se von hohen Stückzahlen ausgegangen werden kann. Dieser Nachteil für den Mitarbeiter des kleinen Unternehmens sollte kompensiert werden.

IV. Wie berechne ich den Lizenzsatz?

Der anzunehmende Lizenzsatz sollte sich nach den Gepflogenheiten der zugehörigen Branche richten. In der chemischen und der pharmazeutischen Branche werden tendenziell hohe Lizenzsätze gewährt. Hier können beispielsweise 5% bis 10% möglich sein. Im Maschinenbau und in der Elektroindustrie sind eher 2% bis 3% als Lizenzsätze üblich.



Grundsätzlich sollte zumindest von einem Lizenzsatz von 2% ausgegangen werden. Andernfalls ist dies zu begründen.

V. Was ist die Abstufung?

Eine Abstufung stellt eine Reduzierung des Lizenzsatzes bei hohen Umsätzen dar. Eine Abstufung sollte nur erfolgen, falls dies bei freien Erfindungen ebenfalls üblich

ist. Eine Abstufung kann beispielsweise in folgenden Schritten erfolgen:

0 bis 1.5 Mio. Euro: keine Reduzierung des Lizenzsatzes.

1.5 Mio. Euro bis 2.5 Mio. Euro: 10%-ige Reduzierung des Lizenzsatzes

2.5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro: 20%-ige Reduzierung des Lizenzsatzes

5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro: 30%-ige Reduzierung des Lizenzsatzes

10 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro: 40%-ige Reduzierung des Lizenzsatzes

15 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro: 50%-ige Reduzierung des Lizenzsatzes

20 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro: 60%-ige Reduzierung des Lizenzsatzes

25 Mio. Euro bis 30 Mio. Euro: 65%-ige Reduzierung des Lizenzsatzes

30 Mio. Euro bis 40 Mio. Euro: 70%-ige Reduzierung des Lizenzsatzes

40 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro: 75%-ige Reduzierung des Lizenzsatzes

ab 50 Mio. Euro: 80%-ige Reduzierung des Lizenzsatzes

Es wird nur der jeweils jährlich anfallende über die jeweiligen Grenzwerte hinausragende Umsatz mit dem reduzierten Lizenzsatz berücksichtigt.

VI. Was ist der erfassbare betriebliche Nutzen?

Ein betrieblicher Nutzen stellt sich ein, falls die Kosten für den Betrieb verringert werden können oder falls sich durch die Dienstleistung höhere Erträge ergeben.

Die Differenz von Erträgen und Kosten ergibt daher den betrieblichen Nutzen, wobei durch die Dienstleistung die Erträge oder die Kosten beeinflusst worden sind. In einem dritten Fall können sowohl die Erträge als auch die Kosten durch die Dienstleistung in ihren Beträgen verändert worden sein.

1. Kalkulatorische Kosten

Bei der Berechnung des Erfindungswerts nach dem betrieblichen Nutzen sind auch eventuelle kalkulatorische Kosten mit aufzunehmen.

Findet beispielsweise die Herstellung der Dienstleistung in eigenen Räumlichkeiten statt, die zusätzlich genutzt werden, so ist eine kalkulatorische Miete in der Berechnung zu berücksichtigen.

Erfordert die Bereitstellung der Dienstleistung einen zusätzlichen Einsatz des Unternehmers, so ist ein kalkulatorischer Unternehmerlohn zu beachten.

VII. Was ist bei Lizenzvergabe oder Verkauf?

1. Lizenzvergabe

Wird die Dienstleistung auslizenziert, so ergibt sich als Lizenzwert die Summe der Lizenzeinnahmen. Allerdings sind von den Lizenzeinnahmen diejenigen Kosten abzuziehen, die erforderlich waren, um die Erfindung auszulizenzieren. Waren beispielsweise weitere Studien erforderlich, um die Erfindung lizenzfähig zu machen, so werden die Lizenzeinnahmen um diese Kosten erniedrigt.

Die Kosten zum Finden des Lizenznehmers und die Kosten der Verwaltung der Lizenz sind ebenfalls von den Lizenzeinnahmen abzuziehen.

2. Verkauf der Erfindung

Wird die Dienstleistung verkauft, so ist der Netto-Verkaufswert als Erfindungswert anzusehen. Hierbei sind von dem reinen Verkaufswert, dem Brutto-Verkaufswert, diejenigen Kosten abzuziehen, die erforderlich sind, damit die Dienstleistung verkauft werden kann. Zu diesen Kosten zählen die Patentkosten, Verkaufsprovisionen und Kosten, die wegen der Marktfähigmachung der Erfindung anfallen.



Sind in dem Verkaufspreis betriebliches Know-How mit umfasst, so ist dieses aus dem Verkaufspreis herauszurechnen.

VIII. Wie berechnet man den Wert eines Sperrpatents?

Ein Sperrpatent hat die Aufgabe, die Benutzung der geschützten Erfindung durch Wettbewerber zu verhindern. Die geschützte Erfindung eines Sperrpatents wird daher weder vom eigenen Unternehmen noch einem Wettbewerbs-Unternehmen benutzt. Es fallen daher keine Umsätze an.



Dennoch kann ein Sperrpatent offensichtlich einen hohen Wert aufweisen.

Eine Berechnung des Erfindungswerts kann beispielsweise durch eine analoge Anwendung erfolgen. Wird eine ähnliche Erfindung im Unternehmen genutzt, so können die Umsätze dieser Erfindung zur Berechnung des Erfindungswerts genutzt werden. Hierbei sollte als ähnliche Erfindung im besonderen Maße an die Erfindung gedacht werden, die durch das Sperrpatent geschützt werden soll.

Bei einem Sperrpatent ist jedoch zu bedenken, dass die Prüfung auf Praxistauglichkeit nicht erfolgte. Es sollte daher auf das Sperrpatent weniger als die Hälfte der ähnlichen Erfindung entfallen. Hierbei wird angenommen, dass wenn beide Erfindungen, also die

benutzte Erfindung und deren Umgehungslösung angewandt werden, auf eine jeweilige Erfindung nur der hälftige Umsatz entfällt.

IX. Wie berechnet man den Wert eines Vorratspatents?

Ein Vorratspatent ist eine Erfindung, die patentiert wurde, und zunächst in der Schublade verbleibt und zunächst nicht genutzt werden soll. Allerdings ist eine Benutzung in der Zukunft vorgesehen. Bitte bedenken Sie bei Ihrer Planung, dass die maximale Laufzeit eines Patents 20 Jahre beträgt. Außerdem steigen die Jahresgebühren überproportional an. Die rasante technologische Entwicklung sollte ebenfalls bedacht werden, die dazu führt, dass technische Erfindungen in wenigen Jahren nicht mehr nutzbringend angewandt werden können.

Der Beweggrund für ein Vorratspatent kann gerade die technologische Entwicklung sein, falls die Erfindung des Vorratspatent aktuell nicht anwendbar ist, es aber zu erwarten ist, dass sich dies zukünftig ändern wird.

Die Berechnung des Erfindungswerts ist nur durch eine Schätzung möglich. Stellt sich später heraus, dass die Schätzung erheblich daneben lag, wird eine Korrektur erforderlich sein. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bereits gezahlte Vergütungen nicht zurück gefordert werden können.

X. Was mache ich bei einem Schutzrechtskomplex?

Ein Schutzrechtskomplex stellt eine Ansammlung von Schutzrechten dar, die zusammen einen Umsatz eines Betriebs erzeugen. Es kann daher nicht eindeutig ein Teilumsatz einer Erfindung zugeordnet werden.

Nachdem der Gesamtumsatz ermittelt wurde, sollte bestimmt werden, wie die einzelnen Erfindungen zur Erzielung des Umsatzes beigetragen haben. Aufgrund dieser Überlegungen kann eine Aufteilung des Umsatzes auf die einzelnen Erfindungen vorgenommen werden.

XI. Was ist mit nicht verwertbaren Erfindungen?

Mit einer nicht verwertbaren Erfindung können keine Umsätze erwirtschaftet werden. Eine nicht verwertbare Erfindung hat daher den Erfindungswert Null.

Durch eine Patenterteilung wird bestätigt, dass eine Erfindung grundsätzlich technisch ausführbar ist. Ein Perpetuum Mobile ist beispielsweise von der Patentierung ausgeschlossen.

Allerdings kann sich dennoch ergeben, dass eine patentierte Erfindung, wenn schon nicht rechnerisch, dann eben wirtschaftlich nicht ausführbar ist, da beispielsweise zu deren Herstellung zu hohe Kosten erforderlich sind.



XII. Was ist mit einem Betriebsgeheimnis?

Die Tatsache, dass auf die Patenterteilung verzichtet wird, und eine Erfindung als Betriebsgeheimnis behalten wird, führt nicht dazu, dass keine Vergütung zu zahlen wäre.



Vielmehr sollen dieselben Berechnungsformeln für das Betriebsgeheimnis angewandt werden.

Die Tatsache, dass der Arbeitnehmer auf eine Erfinderberühmung bei einem Betriebsgeheimnis verzichten muss, führt nicht zu einer Steigerung der Vergütung.

XIII. Was ist der Anteilsfaktor?

Mit dem Anteilsfaktor wird berücksichtigt, dass der Erfinder ein Arbeitnehmer ist, und kein freier Erfinder bzw. externer Lizenzgeber. Der Anteilsfaktor ist ein Wert zwischen 0,02 und 1, wobei er typischerweise Werte zwischen 0,15 und 0,32 einnimmt. Als eine erste vorsichtige Abschätzung der Vergütung kann daher ein Wert von 0,15 verwendet werden.

Der Anteilsfaktor ergibt sich als Summe aus drei Werten, wobei der erste Wert sich aus der Stellung der Aufgabe ergibt. Der zweite Wert reflektiert die Lösung der Aufgabe und der dritte Wert berücksichtigt die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb.

1. Stellung der Aufgabe

Der Arbeitnehmer gelangte zur Erfindung durch (in der Klammer steht die jeweilige Wertzahl):

- den Betrieb, der ihm die Aufgabe unter Angabe des Lösungswegs gestellt hat (a=1)
- der Betrieb hat ihm eine Aufgabe gestellt ohne Angabe des Lösungswegs (a=2)
- der Betrieb hat ihm keine Aufgabe gestellt, jedoch durch die Betriebszugehörigkeit wurde dem Arbeitnehmer Mängel und Bedürfnisse erklärt (a=3)
- der Betrieb hat ihm keine Aufgabe gestellt, jedoch durch die Betriebszugehörigkeit erkannte der Arbeitnehmer selbst Mängel und Bedürfnisse (a=4)
- der Arbeitnehmer hat sich innerhalb seines Aufgabenbereichs eine Aufgabe selbst gestellt (a=5)
- der Arbeitnehmer hat sich außerhalb seines Aufgabenbereichs eine Aufgabe selbst gestellt (a=6)

2. Lösung der Aufgabe

Der Lösungsweg sollte nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Die Erfindung wurde mit Hilfe von beruflich geläufigen Überlegungen erreicht.
- Die Erfindung wurde durch betriebliche Arbeiten oder Kenntnisse gefunden.

- Der Betrieb unterstützt den Erfinder mit technischen Hilfsmitteln, beispielsweise durch Experimente und Prototypenbau.

Sind alle Feststellungen zutreffend, so ergibt sich die Wertzahl b als 1. Liegen 2 Feststellungen vor, so ist die Wertzahl $b=2$, trifft nur 1 Feststellung zu, so ist die Wertzahl $b=4$. Ist keine der Feststellungen zutreffend, so ist die Wertzahl $b=6$.

3. Aufgaben und Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb

Arbeitnehmer, die mehr Einblick in die Arbeitsweisen des Betriebs haben, sollen einen geringeren Anteilsfaktor zuerkannt bekommen, als solche, von denen aufgrund Ihrer Position und ihrer Aufgabenstellung in höherem Maße Erfindungen zu erwarten sind.



Es können folgende Gruppen unterteilt werden (in der Klammer steht die Wertzahl c):

- Arbeitnehmer ohne Vorbildung für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit, beispielsweise ungelernete Arbeiter, Hilfsarbeiter, Angelernte, Lehrlinge (Wertzahl $c= 8$).

- Arbeitnehmer mit einer handwerklich-technischen Ausbildung, beispielsweise Facharbeiter, Laboranten, Monteure, einfache Zeichner (Wertzahl c=7).
- Untere betriebliche Führungskräfte, beispielsweise Meister, Obermeister, Werkmeister (Wertzahl c=6).
- Arbeitnehmer mit einer gehobenen technischen Ausbildung, beispielsweise Absolventen von Universitäten oder technischen Hochschulen (Wertzahl c=5).
- In der Fertigung leitend Tätige, beispielsweise Gruppenleiter, d.h. Ingenieure und Chemiker, denen andere Ingenieure oder Chemiker unterstellt sind und in der Entwicklung tätige Ingenieure und Chemiker (Wertzahl c=4).
- In der Fertigung: Leiter einer ganzen Fertigungsgruppe, beispielsweise technische Abteilungsleiter und Werkleiter, in der Entwicklung: Gruppenleiter von Konstruktionsbüros und Entwicklungslaboratorien und in der Forschung: Ingenieure und Chemiker (Wertzahl c=3).
- Leiter der Entwicklungsabteilungen und Gruppenleiter in der Forschung (Wertzahl c=2).
- Leiter der gesamten Forschungsabteilung eines Unternehmens und technische Leiter größerer Betriebe (Wertzahl c=1).

4. Berechnung des Anteilsfaktors

Aus der Summe der Wertzahlen a+b+c ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle der Anteilfaktor:

a+b+c	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Anteilsfaktor	0,02	0,04	0,07	0,1	0,13	0,15	0,18	0,21	0,25	0,32	0,39	0,47	0,55	0,63	0,72	0,81	0,9	1

XIV. Wie berechnet man die Vergütung?

Die Vergütung des erfinderischen Arbeitnehmers ergibt sich als:

$$\text{Vergütung} = \text{Erfindungswert} \times \text{Anteilsfaktor}$$

wobei der Erfindungswert ist:

$$\text{Erfindungswert} = \text{Bezugsgröße} \times \text{Lizenzsatz}$$

Alternativ kann daher die Vergütung berechnet werden als:

$$\text{Vergütung} = \text{Bezugsgröße} \times \text{Lizenzsatz} \times \text{Anteilsfaktor.}$$

XV. Was ist die Zahlungsweise?

Die Zahlungsweise sollte den jeweiligen Interessen nach zeitnaher Zahlung und ökonomischer Verfahrensweise gerecht werden. Es ist denkbar, dass eine laufende Auszahlung der Vergütung, etwa in monatlichen Abständen, erfolgt.



Da sich zumeist die Vergütung erst durch eine Berechnung gemäß der Lizenzanalogie ergibt, wird eine jährliche Abrechnung sinnvoll sein. Eventuell

bieten sich Abschlagszahlungen an, die dann mit der jährlichen Vergütung verrechnet wird.

XVI. Was ist der Zahlungszeitraum?

Solange ein Patent besteht, solange sind an dessen Erfinder Vergütungszahlungen zu leisten. Wird das Patent für nichtig erklärt, endet die Pflicht zur Zahlung von Vergütungen, sobald die Entscheidung wirksam wird.

Bis dahin gezahlte Vergütungen muss der Arbeitnehmer nicht zurückzahlen.